

Statuten des Vereins „Schlossstrasse 5 Münsingen“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Schlossstrasse 5 Münsingen

besteht, mit Sitz in Münsingen auf unbestimmte Dauer, ein Verein gemäss den Bestimmungen des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein als integrations- und generationsübergreifendes Zentrum hat folgende Zielsetzungen:

- Organisation des Betriebes Schlossstrasse 5 mit den drei Bereichen «Kultur» / «Handwerk» / Bildung»
- Organisation und Durchführung von handwerklichen, kulturellen und bildenden Aktivitäten

Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die obigen Zweck unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Ausschliessung. Die Ausschliessung kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Austretende/die Austretende hat kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Art. 4 Mittel

Der Verein hat folgende Einnahmen:

- Jährlicher Beitrag der Einwohnergemeinde Münsingen gemäss der Leistungsvereinbarung
- jährliche Mitgliederbeiträge, welche jeweils durch die Vereinsversammlung festgesetzt werden
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erträge aus Mieteinnahmen (Wohnungen, Ateliers und Kursräume)
- Spenden und Schenkungen von Mitgliedern oder Dritten
- Sponsoringbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben keinerlei finanzielle Ansprüche oder weitergehende Pflichten gegenüber dem Verein. Einzige finanzielle Pflicht der Vereinsmitglieder ist die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 6 Organisation

Innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (Ende Kalenderjahr) findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Diese wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder, können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

Jede statutengerechte einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit einer zweiten Stimme.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, sie muss traktandiert sein.

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Vorstandsmitglieder. Dabei sind die drei Bereiche „Kultur“, „Handwerk“ und „Bildung“ zu berücksichtigen.
- Wahl der Revisionsstelle
- Abänderung der Vereinsstatuten. Die Revision der Statuten findet auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Die vorgeschlagenen Abänderungen sind durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Für den Beschluss zur Änderung der Statuten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Die Rechnung des Vereins wird auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Rechnung wird durch einen Revisor*in geprüft.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes an der Sitzung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Das Präsidium stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die strategische Führung des Vereins
- die Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Dritten abschliesst, insbesondere Abschluss und Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Münsingen, Arbeitsverträge sowie mit Anbietenden von Kursen und Kulturveranstaltungen ;
- die Rechnungsführung;
- die Organisation von Veranstaltungen;
- Beschaffung der finanziellen Mittel;
- Erlass und Überprüfung der erforderlichen Reglemente
- Verwaltung des Betriebes Schlossstrasse 5
- Dritten mit der Betriebsführung oder anderen Aufgaben zu betrauen, diesen Weisungen zu erteilen, deren Tätigkeiten zu überwachen und sich über den Geschäftsgang unterrichten zu lassen
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Behandlung von Beitrittsgesuchen / Ausschlüssen
- Führung des Protokolls der Vereinsversammlung
- Überhaupt alles zu tun, was im Interesse des Vereins gelegen ist und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegt

Art.7 Schlussbestimmungen

Haftung

Der Verein haftet für finanzielle Verbindlichkeiten einzig mit seinem Vereinsvermögen.

Die einzelnen Mitglieder des Vereins haften für die Schulden des Vereins grundsätzlich mit dem von der Vereinsversammlung beschlossenen laufenden Jahresbeitrag, maximal jedoch mit CHF 100.00.

Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich oder durch das Publikationsorgan.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat vorerst die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Hinweis auf das Gesetz

Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten hierfür ergänzend die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind am 24.08.2020 von der Vereinsversammlung beschlossen worden.

Münsingen, 24. August 2020

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung

Das Präsidium

Das Sekretariat



Hans Abplanalp



Margit Ludwig